

übersehen oder in Kauf genommen, welche verheerenden Auswirkungen dieser Aufschub hätte: Die geschiedene Frau könnte die Versorgung erst dann beziehen, wenn ihr Ex-Mann Rentner wird. In Fällen, in denen die Frau vor dem Mann in Rente geht – der Regelfall – entstünde also eine Versorgungslücke. Dabei geht es nicht um Einzelfälle. 140.000 Ehen werden jährlich in Deutschland geschieden. Etwa 70.000 Verfahren sind von dem Gesetzentwurf betroffen, dessen Stopp der DAV fordert.

Zum Handeln drängt eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 5.9.2001. Danach gilt die Barwertverordnung nur noch bis 31.12.2002; sie ist veraltet. Nach der Verordnung werden bestimmte betriebliche Altersversorgungen, öffentliche Zusatzversorgungen und berufsständische Versorgungen berechnet. Geschieht nichts, müssen diese Versorgungen ab 1.1.2003 mit Hilfe von Sachverständigen errechnet und ausgeglichen werden. Es dauert dann länger und wer geschieden werden will, muss tiefer in die Tasche greifen. Das war seit September 2001 absehbar. Erst kurz vor Fristablauf legt das Bundesjustizministerium seinen Gesetzentwurf vor. Der Entwurf schließt die durch die BGH-Entscheidung entstandene Regelungslücke nicht. Er schafft im Gegenteil für eine Vielzahl von Frauen Ungerechtigkeiten, gegen die sich der Protest der Anwaltschaft richtet.

Der Ausgleich der Renten bei Scheidung soll Frauen einen vom Ex-Mann unabhängigen Versorgungsstatus verschaffen. Der Entwurf verkehrt diese Absicht des Gesetzgebers ins Gegenteil. Die Versorgung der geschiedenen Frau wäre (wieder) vom Ex-Mann abhängig. Sie erhält zum Beispiel ihren Anteil an der Versorgung nur bis zum Tod ihres 1. Mannes, wenn sie wieder geheiratet hat.

Diese Vernichtung bereits entstandener Ansprüche, so *Rechtsanwältin Dr. Ingrid Groß*, Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht, sei systemwidrig, ungerecht und unsozial.

*Pressemitteilung des DAV* vom 25. 11. 2002 (Nr. 37/02)

## Zur Inanspruchnahme von Kindern auf Zahlung von Unterhalt für ihre Eltern

Urt. v. 23. 10. 2002 – XII ZR 266/99

Der u. a. für Familiensachen zuständige XII. Zivilsenat des BGH hatte sich mit der Frage zu befassen, in welchem Umfang Kinder zu Unterhaltsleistungen für ihre betagten Eltern herangezogen werden können. Der Senat hatte vor ca. zehn Jahren über eine ähnliche Fallgestaltung zu entscheiden, die allerdings in seiner Rechtsprechung ein Einzelfall blieb, weil der so genannte Aszendentenunterhalt damals normalerweise nicht Gegenstand eines Revisionsverfahrens werden konnte. Seit der Erweiterung des Zuständigkeitskatalogs der Familiengerichte durch die Kindschaftsrechtsreform 1998 ist auch der Verwandtenunterhalt in aufsteigender Linie Familiensache und damit revisibel geworden. Die steigenden Heim- und Pflegekosten einerseits und die Finanznot der Sozialhilfeträger andererseits haben zu einem Anstieg von solchen Unterhaltsverfahren geführt. Dabei ist festzustellen, dass die Klagen in der Mehrzahl der beim Senat anhängigen Verfahren nicht von den Eltern gegen ihre Kinder, sondern von den Sozialhilfeträgern aufgrund übergangener Unterhaltsansprüche erhoben worden sind, und zwar mitunter erst geraume Zeit nach den Sozialhilfeleistungen.

Das war auch in dem vorliegenden Rechtsstreit der Fall. Der klagende Landkreis hat den Beklagten auf Zahlung von Unterhalt für seine Eltern in Höhe von rund 83.000 DM in Anspruch genommen. Diese hatten ab 1990 in einem Altenheim gelebt. Bis Ende Januar 1995 reichten ihre Einkünfte und ihr Vermögen zur Bestreitung der Heimkosten aus, ab Februar 1995 bezogen sie ergänzende Sozialhilfe. Der Landkreis teilte dies dem Beklagten im März 1995 durch so genannte Rechtswahrungsanzeige mit und forderte ihn zur Auskunftserteilung über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse auf. Dem Begehren kam der Beklagte im Mai 1995 nach. Etwa zwei Jahre später, im April 1997, ersuchte die Behörde erneut um Auskunft, die der Beklagte im Mai 1997 ordnungsgemäß erteilte. Im Juli 1997 gab der Landkreis ihm die Höhe des verlangten Unterhalts bekannt und leitete im November 1997 ein Mahnverfahren ein. Der ledige Beklagte verfügt über ein Renteneinkommen von ca. 3.800 DM sowie über Einkünfte aus einem Kapitalvermögen von ca. 300.000 DM und – zeitweise – aus der Vermietung einer Eigentumswohnung. Insgesamt lagen seine Einkünfte zwischen rund 5.100 DM und 4.700 DM monatlich.

Das AG hat die Klage insgesamt wegen Verwirkung abgewiesen. Das OLG hat demgegenüber eine Verwirkung verneint und der Klage überwiegend stattgegeben. Dabei hat es den dem Beklagten zu belassenden Selbstbehalt mit 2.200 DM monatlich bemessen und angenommen, er habe für die Heimkosten seiner Eltern rund 2.900 DM bzw. rund 2.500 DM monatlich zu zahlen. Den restlichen ungedeckten Bedarf von ca. 22.000 DM könne er aus seinem Vermögen aufbringen.

Die Revision des Beklagten führte zur Abweisung der Klage wegen eines (weiteren) Betrages von rund 16.000 DM und im Übrigen zur Zurückverweisung der Sache an das OLG. Der XII. Zivilsenat hat im Gegensatz zum OLG entschieden, dass die Unterhaltsansprüche für den Vater insgesamt und für die Mutter teilweise verwirkt seien. Der Beklagte habe angesichts der seit der Rechtswahrungsanzeige von März 1995 an verstrichenen Zeit unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände darauf vertrauen können, dass er nicht mehr uneingeschränkt in Anspruch genommen werde. Außerdem sei der dem Unterhaltsverpflichteten gem. § 1603 Abs. 1 BGB zu belassende angemessene Selbstbehalt nach der dem Einkommen, Vermögen und sozialen Rang entsprechenden Lebensstellung des Verpflichteten zu bemessen und umfasse dessen gesamten Lebensbedarf einschließlich einer angemessenen Altersversorgung. Eine spürbare und dauerhafte Senkung seines berufs- und einkommenstypischen Unterhaltsniveaus brauche der Unterhaltsverpflichtete jedenfalls insoweit nicht hinzunehmen, als er nicht einen nach den Verhältnissen unangemessenen Aufwand betreibe oder ein Leben im Luxus führe. Da das Berufungsgericht den Bedarf des Beklagten danach nicht rechtsfehlerfrei ermittelt hat, konnte die Entscheidung auch insoweit keinen Bestand haben, als die Unterhaltsansprüche nicht bereits verwirkt sind. Wegen des eventuell noch aus dem Vermögen aufzubringenden Unterhalts hat der XII. Zivilsenat die Auffassung des Berufungsgerichts indessen im Grundsatz gebilligt. Denn insoweit kann es sich allenfalls noch um einen relativ geringen Betrag handeln, so dass es dem Beklagten zugemutet werden kann, auf sein Kapitalvermögen zurückzugreifen.

Mitteilung der *Pressestelle des BGH* vom 24. 10. 2002  
Nr. 103/2002